

Wurfzettel Nr. 117

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 25. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten!

Vor Eintritt der kalten Jahreszeit hat noch eine große Anzahl von Familien und Einzelpersonen das Stadtgebiet von Würzburg zu verlassen, um eine Katastrophe mit schweren Gesundheitsschäden und Todesopfern zu verhindern.

2. Die Ladenverkaufszeiten werden im Benehmen mit den Vertretern des Gewerbes bzw. vom Amt für Ernährung und Landwirtschaft Bayern wie folgt festgesetzt:

a) Lebensmittelgeschäfte (einschl. Drogerien) und Bäckereien:

Montag mit Samstag	8 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr
Mittwoch Nachmittag	geschlossen

b) Metzgereien:

Dienstag mit Samstag	8 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr
Montag Nachmittag	15 bis 19 Uhr

c) Tabakwarengeschäfte:

Montag mit Samstag	10 bis 13 Uhr und 15 bis 18 Uhr
Donnerstag Nachmittag	geschlossen

d) Einzelhandelsgeschäfte:

Montag mit Samstag	9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag Nachmittag	geschlossen

e) Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Handwerksbetrieb und Optikergeschäfte:

Montag mit Samstag	10 bis 13 Uhr und 16 bis 18 Uhr
Donnerstag Nachmittag	geschlossen

f) Friseurgeschäfte:

Montag mit Samstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Dienstag Nachmittag	geschlossen

Die Verkaufsstellen und Betriebe sind während dieser Zeiten unter allen Umständen offen zu halten. Die Verkaufszeiten sind in jedem Geschäft deutlich sichtbar anzubringen.

Der Vollzug wird durch die Gewerbepolizei überwacht.

Die verkaufsfreien Halbtage sind keine Freizeit für die Angestellten, sondern dienen inneren betrieblichen Arbeiten.

3. Sämtliche Verbraucher werden aufgefordert, sich bei den Schuhmachern neu anzumelden. Bei der Anmeldung ist der graue Personalausweis vorzulegen. Die Schuhmacher haben die anmeldenden Verbraucher in eine Kundenliste einzutragen, aus der zu ersehen sein muß:

Name und Wohnung des Haushaltvorstandes,

Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen,
die Unterschrift des Anmeldenden.

Der Schuhmacher drückt auf den Personalausweis seinen Firmenstempel auf oder in Ermangelung desselben versieht er denselben mit handschriftlichem Vermerk und seiner Unterschrift. Der Personalausweis ist sorgfältig aufzubewahren.

Schlußtermin für die Eintragung beim Schuhmacher: 10. Oktober 1945. Neuzuziehende Personen haben dem Schuhmacher den Personalausweis umgehend vorzulegen, damit er mit dem Eintragungsvermerk versehen werden kann.

Personen, die ihren Wohnort wechseln, haben sich beim hiesigen Schuhmacher abzumelden. Derselbe händigt diesen Personen eine Bescheinigung darüber aus, daß und wann die Abmeldung erfolgt ist. Diese Abmeldebescheinigung ist dann dem Schuhmacher am neuen Wohnort vorzulegen.

Die Zuweisung von Schuhmachereibetrieben erfolgt durch den Obermeister der Schuhmacherinnung Michael Blenk in Würzburg, Petrinistraße 43.

G. Pinkenburg

Oberbürgermeister